

Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-34.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Regelungen	3
§ 39 Geltungsbereich	3
§ 40 Studiendauer und Studienumfang	3
§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung	4
§ 42 Verwandte Studiengänge	4
§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen	4
§ 43 Gewährung von Freiversuchen	4
II. Diplomvorprüfung	5
§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	5
§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung	5
§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung	6
III. Diplomprüfung	6
§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	6
§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit	8
§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	8
§ 50 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)	9
§ 51 Pflichtpraktikum	9
§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung	9
§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung	9
§ 54 (<i>entfällt</i>)	9
IV. Schlußbestimmungen	10
§ 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	10
Anhang 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)	11
Anhang 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)	12
Anhang 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)	13

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

1. Allgemeine Regelungen

§ 39 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 40 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums und des Hauptstudiums beträgt jeweils vier Semester.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 12 Fachsemester.

§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung

Wenn eine Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsklausuren in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

§ 42 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen

¹In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 andere Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung gilt sinngemäß.

§ 43 Gewährung von Freiversuchen

- (1) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (2) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Diplomvorprüfung

§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I,
4. Statistik,
5. eine Wirtschaftsfremdsprache
oder
Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften
oder
Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts II

(3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer zu erbringen.

(4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

¹Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

- a) Betriebliches Rechnungswesen (2 Stunden),
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (2 Stunden),
- c) Wirtschaftsinformatik (2 Stunden).

III. Diplomprüfung

§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:

1. Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den folgenden Prüfungsfächern
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL),
 - b) Zweites Allgemeines Fach (A-Fach):
Allgemeine Volkswirtschaftslehre
oder
Allgemeine Wirtschaftsinformatik
oder
Allgemeines Wirtschaftsrecht,
 - c) Erstes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe I laut Anhang 3),
 - d) Zweites Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe II laut Anhang 3),
 - e) Drittes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe III laut Anhang 3).

2. Mündliche Teilprüfungen in den drei Wahlpflichtfächern.
 3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.
- (4) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Prüfungsstunden sowie Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede schriftliche Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsdauern zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) ¹Für die Diplomprüfung können Studienvertiefungen gewählt werden:
1. In der Studienvertiefung Wirtschaftsinformatik werden entweder
 - a) die Teilprüfungsleistungen im zweiten A-Fach in „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ erbracht und zwei Wahlpflichtfächer oder ein Wahlpflichtfach und das Thema der Diplomarbeit der Wirtschaftsinformatik entnommen oder
 - b) gemäß § 49 Abs. 2 die Teilprüfungsleistungen im zweiten A-Fach in „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ erbracht sowie zwei Wahlpflichtfächer und das Thema der Diplomarbeit der Wirtschaftsinformatik entnommen.
 2. In der Studienvertiefung Wirtschaftsrecht werden entweder
 - a) die Teilprüfungsleistungen im zweiten A-Fach in „Allgemeinem Wirtschaftsrecht“ erbracht und zwei Wahlpflichtfächer oder ein Wahlpflichtfach und das Thema der Diplomarbeit dem Wirtschaftsrecht entnommen oder

- b) gemäß § 49 Abs. 3 die Teilprüfungsleistungen im zweiten A-Fach in „Allgemeinem Wirtschaftsrecht“ erbracht sowie zwei Wahlpflichtfächer und das Thema der Diplomarbeit dem Wirtschaftsrecht entnommen.

²Die sonstigen Bestimmungen der §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 2 und 49 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

²Der Leistungsnachweis kann nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters auch ausschließlich als Seminarleistung verlangt werden. ³Der Versuch zum Erwerb des Leistungsnachweises kann innerhalb der Fristen des § 20 Abs. 5 zu den regulären Terminen wiederholt werden.

§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist grundsätzlich aus einem Fach der Fächergruppe I des Anhangs 3 oder der „Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“ zu entnehmen. ³Falls als zweites oder drittes Wahlpflichtfach ein Fach der Fächergruppe I gewählt wird, kann das Diplomarbeitsthema auch einem nichtbetriebswirtschaftlichen Fach entnommen werden. ⁴In diesem Fall soll das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 Satz 3 darf ein Diplomarbeitsthema mit betriebswirtschaftlichem Bezug auch dann den Fächern der Wirtschaftsinformatik entnommen werden, wenn zwei Wahlpflichtfächer und das zweite A-Fach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten Fächer der Wirtschaftsinformatik sind.
- (3) Entsprechend Absatz 2 darf ein Diplomarbeitsthema mit betriebswirtschaftlichem Bezug auch dann den Fächern des Wirtschaftsrechts entnommen werden, wenn zwei Wahlpflichtfächer und das zweite A-Fach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten Fächer des Wirtschaftsrechts sind.

- (4) Entsprechend Absatz 2 darf ein Diplomarbeitsthema mit betriebswirtschaftlichem Bezug auch dann den Fächern der Volkswirtschaftslehre entnommen werden, wenn zwei Wahlpflichtfächer und das zweite A-Fach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten Fächer der Volkswirtschaftslehre sind.
- (5) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen.

§ 50 Studienaufenthalt im Ausland und Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)

- (1) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 im Ausland abzulegen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Betriebswirtschaftslehre unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmer. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.
- (3) Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.

§ 51 Pflichtpraktikum

¹Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von zwölf Wochen ist nachzuweisen. ²Das Pflichtpraktikum kann in höchstens drei Teilabschnitte zerlegt werden; jeder Teilabschnitt muss mindestens vier Wochen umfassen. ³Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst. ⁴Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. ⁵Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ⁶Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung

- (1) ¹Das Fach ABWL ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches ABWL mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.
- (2) ¹Falls gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als zweites A-Fach AVWL gewählt wird, ist das Fach bestanden, wenn in fünf von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches AVWL mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann vier der fünf Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen. ³Kredit- und Maluspunkte werden nur für diese vier Teilprüfungsleistungen vergeben. ⁴Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.
- (3) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum im Sinne von § 51. Anträge auf Anerkennung sind rechtzeitig an das Praktikumsamt zu richten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 54 [entfällt]

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S.513), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-16.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

**ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung
(zu § 44 Abs. 2 bis 4)**

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ²	
(1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	36	36	Sechs Teilgebiete ²
(2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	1	6	6	Mikroökonomie I
	1	6	6	Mikroökonomie II
	1	6	6	Makroökonomie I
	1	6	6	Makroökonomie II
(3) Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I	1	6	6	Öffentliches Recht I
	1	6	6	Privatrecht I
(4) Statistik	3	15	15	Statistik
(5) <u>wahlweise:</u> eine Wirtschaftsfremdsprache <u>oder</u> Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften <u>oder</u> Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts II	2	12	12	Wirtschaftsfremdsprachen ¹
	1	6	6	Teil I
	1	6	6	Teil II
	1	6	6	Öffentliches Recht II
	1	6	6	Privatrecht II

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 53 Maluspunkte

² Absatzwirtschaft, Finanzcontrolling I, Internationales Management, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss

³ Wirtschaftsendgisch
Wirtschaftsfranzösisch
Wirtschaftsitalienisch
Wirtschaftsrussisch
Wirtschaftsspanisch

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

**ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung
(zu § 47 Abs. 2 bis 5)**

Prüfungsfach ⁴	Teilprüfung(en)			Art der Teilprüfungen
	PD	K	M ³	
(1) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	36	36	Schriftliche Teilprüfungen
(2) Zweites Allgemeines Fach <u>wahlweise:</u> Allgemeine Volkswirtschaftslehre	5 ¹	24	24	Schriftliche Teilprüfungen
<u>oder</u> Allgemeine Wirtschaftsinformatik	4	24	24	Schriftliche Teilprüfungen
<u>oder</u> Allgemeines Wirtschaftsrecht	4	24	24	Schriftliche Teilprüfungen
(3) Wahlpflichtfach I	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/3	12	- ²	Mündliche Teilprüfung
(4) Wahlpflichtfach II	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/3	12	- ²	Mündliche Teilprüfung
(5) Wahlpflichtfach III	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/3	12	- ²	Mündliche Teilprüfung
(6) Diplomarbeit		36	- ²	

- 1 Davon werden die besten Teilprüfungen im Umfang von 4 Stunden gewertet, sofern der Student keine andere Wahl trifft.
- 2 Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.
- 3 Die Maluspunkteschranke beträgt 48 Maluspunkte.
- 4 Vorläufige Zulassung in den Prüfungsfächern (1) bis (5) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1): mindestens 79 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)

Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)

1. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
2. Finanzwirtschaft
3. Internationales Management
4. Logistik und logistische Informatik
5. Marketing
6. Personalwirtschaft und Organisation
7. Unternehmensführung und Controlling
8. Wirtschaftspädagogik

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Büro- und Verwaltungsautomation
3. Europäisches Gemeinschaftsrecht
4. Finanzwissenschaft
5. Industrielle Anwendungssysteme
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
7. Monetäre Ökonomik
8. Öffentliches Recht
9. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
10. Sozialpolitik
11. Statistik
12. Steuerrecht
13. Systementwicklung und Datenbankanwendung
14. Versicherungsökonomik

sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)

1. Arbeitswissenschaft
2. Bevölkerungswissenschaft
3. Europäische Politik
4. Philosophie und Ethik
5. Politikwissenschaft: Internationale Politik
6. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
7. Politikwissenschaft: Politische Systeme
8. Politikwissenschaft: Politische Theorie
9. Sozialwissenschaftliche Europastudien
10. Soziologie
11. Urbanistik und Sozialplanung
12. Verwaltungswissenschaft
13. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
14. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie alle Fächer der Fächergruppe II

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.